



5 StR 420/06

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

vom 9. November 2006
in der Strafsache
gegen

wegen Körperverletzung mit Todesfolge

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 9. November 2006 beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Bremen vom 12. Mai 2006 wird nach § 349 Abs. 2 StPO als unbegründet verworfen.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

Es wird – angesichts der Ausführungen im angefochtenen Urteil (UA S. 40 f.) – klargestellt, dass der Angeklagte wegen der hier abgeurteilten Tat zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren und elf Monaten verurteilt ist.

Basdorf Häger Gerhardt
Brause Schaal